

# VERORDNUNGSBLATT DER STADT BLUDENZ

---

**Jahrgang 2023**

**Ausgegeben am 19.12.2023**

---

**7. Verordnung: Kanalgebührenordnung**

---

## VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG VON KANALGEBÜHREN

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Bludenz vom 14.12.2023, der §§ 16 Abs. 1 Z 15 und 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF sowie der §§ 19 - 23 Kanalisationsgesetz, LGBl. Nr. 5/1989 idgF wird verordnet:

### § 1

#### **Allgemeines**

Die Stadt Bludenz hebt für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlage Gebühren (Kanalbenützungsgebühren) ein.

### § 2

#### **Bemessung der Gebühr**

(1) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der Abwässer zugrunde gelegt. Die Menge der Abwässer wird nach dem Wasserverbrauch ermittelt.

(2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis wird jedoch vom Einbau eines geeigneten Wasserzählers (Subzähler) abhängig gemacht. Als geeigneter Wasserzähler gilt nur der vom Wasserwerk Bludenz eingebaute Zähler. Liegen die Objekte nicht im Einzugsbereich der Wasserversorgungsanlage der Stadt Bludenz, gelten nur die von den dortigen Wasserversorgungseinrichtungen eingebauten, kontrollierten und gewarteten Zähler als geeignet.

(3) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren ist die Menge der Schmutzwässer zugrunde zu legen.

(4) Wird Regenwasser gesammelt und als Brauchwasser verwendet, so ist dies durch eine geeignete Messanlage (Wasserzähler) nachzuweisen.

### § 3

#### **Gebührenberechnung, Gebühreneinhebung**

(1) Die Kanalbenützungsgebühr errechnet sich aus den Gesamtbenützungsgebühren geteilt durch den Jahresanfall an m<sup>3</sup> Abwasser. Diese Kanalbenützungsgebühr wird in Form von vierteljährlichen Vorauszahlungen wie folgt eingehoben:

Aufgrund des Vorjahresverbrauches wird je ein Viertel dieser tatsächlich angefallenen Abwassermenge zum 31. März, 30. Juni, 30. September als Vorauszahlung vorgeschrieben. Zum Jahresende wird nach Ablesung des Wasserzählers die Endabrechnung vorgeschrieben, die entweder eine Nachzahlung oder ein Guthaben ergibt.

(2) Als Betriebsstätten gelten Handels-, Gewerbe-, Industrie- und sonstige Betriebe, gewerbliche Autogaragen, Ämter, Schulen, Spitäler, öffentliche Gebäude u. dgl.

(3) Einzelne oder mehrere vermietete Räume werden als eine Einheit gerechnet.

## § 4§

**Pauschalgebühren**

(1) Ist kein geeigneter Wasserzähler im Sinne des § 2 Abs. 2 dritter Satz vorhanden, so werden die Kanalbenutzungsgebühren wie folgt pauschaliert:

Haushalte – je gemeldeter Person (mit ordentlichem, weiterem oder zweitem Wohnsitz) 60 m<sup>3</sup> jährlich

Als Stichtag wird der 01.01. eines Jahres festgelegt. Ergibt sich eine Änderung während des 1. Halbjahres, werden je gemeldeter Person (mit ordentlichem, weiterem oder zweitem Wohnsitz) 30 m<sup>3</sup> jährlich verrechnet, eine Änderung während des 2. Halbjahres wird nicht berücksichtigt.

(2) Bei Vermietung von Fremdenzimmern werden pro 250 Nächtigungen 60 m<sup>3</sup> jährlich für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren zugrunde gelegt. Mehr als 250 bzw. weniger als 250 Nächtigungen werden anteilmäßig verrechnet.

(3) Wird Regenwasser gesammelt und als Brauchwasser verwendet und erfolgt der Nachweis nicht durch einen eigenen Wasserzähler, so werden pauschal 15 m<sup>3</sup> jährlich pro gemeldeter Person im Haushalt zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren herangezogen.

(4) Für die Einleitung der Poolabwässer werden 2 Pool Pauschalgrößen festgelegt und jährlich zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren herangezogen, sofern ein Subzähler gem. § 2 Abs 2 eingebaut ist.

Kleine Pools (bis 25 m<sup>3</sup>) mit einer Berechnungsgröße von 20 m<sup>3</sup>

Standardpools (>25 m<sup>3</sup>) mit einer Berechnungsgröße von 38 m<sup>3</sup>

## § 5

**Gebührensatz**

„Der Gebührensatz pro m<sup>3</sup> Abwasser wird durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

## § 6

**Beitragsausmaß und Beitragssatz**

(1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge (Anschluss-, Ergänzungs- und Nachtragsbeitrag) ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 14, 15 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz. Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages beträgt 5 v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m<sup>2</sup>).

(2) Der Beitragssatz wird durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

## § 7

**Mengenrabatt**

(1) Übersteigt die jährliche Abwassermenge den Betrag von 100.000 m<sup>3</sup>, so ermäßigt sich die Kanalbenutzungsgebühr für die gesamte Menge um 15 v.H., sofern der Abgabepflichtige mit der Entrichtung der fälligen Kanalgebühren nicht in Verzug ist.

(2) Übersteigt die jährliche Abwassermenge den Betrag von 150.000 m<sup>3</sup>, so ermäßigt sich die Kanalbenutzungsgebühr für die gesamte Menge um 20 v.H., sofern der Abgabepflichtige mit der Entrichtung der fälligen Kanalgebühren nicht in Verzug ist.

(3) Übersteigt die jährliche Abwassermenge den Betrag von 200.000 m<sup>3</sup>, so ermäßigt sich die Kanalbenutzungsgebühr für die gesamte Menge um 25 v.H., sofern der Abgabepflichtige mit der Entrichtung der fälligen Kanalgebühren nicht in Verzug ist.

## § 8

**Gebührensschuldner**

(1) Die im § 3 Abs. 1 genannte Kanalbenutzungsgebühr ist vom Eigentümer des Objektes zu entrichten.

(2) Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand.

(3) Gebührenschuldner (nach §6) ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.

(4) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge (nach § 6) zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

## § 9

### **Befreiungen, Meldepflicht**

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kanalbenützungsgebühr ruht nur dann, wenn eine Wohnung oder Betriebsstätte

a) infolge eines Umbaus (§ 2 Abs. 1 lit. n Baugesetz), wozu eine Baubewilligung gem. § 18 Abs. 1 Baugesetz erforderlich ist, oder

b) infolge einer Räumung (§ 48 Baugesetz), oder

c) infolge einer Sanierung, das sind Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Bauwerken, die keinen nachteiligen Einfluss auf die Sicherheit, die Gesundheit, den Verkehr, das Landschafts- und Ortsbild haben und nicht länger als zwei Monate dauernd unbenützt steht und dies im Vorhinein schriftlich der Stadt Bludenz angezeigt wurde. Vorübergehendes Nichtbewohnen oder Nichtbenützen einer Wohnung bzw. Betriebsstätte befreit daher nicht von der Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr.

(2) Der Eigentümer eines Objektes ist verpflichtet, alle Änderungen, die die Gebührevorschreibung betreffen, innerhalb eines Monats der Stadt Bludenz anzuzeigen.

(3) Änderungen in der Person des Gebührenpflichtigen bleiben während des Abrechnungszeitraumes unberücksichtigt.

## § 10

### **Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz betriebsfertig hergestellt wurde bzw. mit dem Bezug des Objektes.

## § 11

### **In- und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalgebührenordnung vom 28.06.2001 idgF außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

S i m o n T s c h a n n

